

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Güngör (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Vermeidung unverhältnismäßiger Einkesselungen und langer Freiheitsbeschränkungen bei Gegenprotesten zum AfD-Bundesparteitag in Erfurt

Einkesselungen, einschließende Absperrungen und länger andauernde Freiheitsbeschränkungen im Versammlungsgeschehen greifen erheblich in Grundrechte ein. Betroffen sein können neben der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes auch die Freiheit der Person aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes sowie die verfahrensrechtlichen Sicherungen des Artikels 104 des Grundgesetzes. Dies gilt insbesondere dann, wenn größere Personengruppen über längere Zeit am Verlassen eines Ortes gehindert werden. Die Rechtsprechung und die öffentliche Aufarbeitung früherer Polizeieinsätze zeigen, dass pauschale, nicht hinreichend individualisierte und lang andauernde Einschließungen von Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern rechtlich besonders sensibel sind. Der sogenannte Hamburger Kessel wurde später durch das Verwaltungsgericht Hamburg als rechtswidrig bewertet. Auch die öffentliche Aufarbeitung des Leipziger Polizeikessels vom 3. Juni 2023 hat gezeigt, welche grundrechtlichen Risiken mit großflächigen Einschließungen verbunden sind, wenn Lageüberblick, Individualisierung, Auslassmöglichkeiten, Versorgung, Umgang mit Minderjährigen und nachträgliche Überprüfbarkeit nicht hinreichend gewährleistet sind. Vor dem Hintergrund der erwarteten Gegenproteste zum AfD-Bundesparteitag in der Landeshauptstadt Erfurt stellt sich daher die Frage, welche Vorkehrungen die Landesregierung trifft, damit friedliche Demonstrierende nicht rechtswidrig oder unverhältnismäßig lange festgehalten, pauschal als Störerinnen und Störer behandelt oder allein aufgrund ihrer Anwesenheit von Folgemaßnahmen betroffen werden.

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Dringlichkeitsanfrage vom 28. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juni 2026 beantwortet:

1. Welche rechtlichen und einsatztaktischen Eingriffsschwellen gelten für Einkesselungen, einschließende Absperrungen, länger andauernde Freiheitsbeschränkungen und Ingewahrsamnahmen im Zusammenhang mit den Gegenprotesten zum AfD-Bundesparteitag in der Landeshauptstadt Erfurt, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer konkreten und aktuellen Gefahr, den notwendigen Lageüberblick der Einsatzleitung sowie die Abgrenzung zwischen Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung?

Antwort:

Polizeiliche Maßnahmen im Sinne der Fragestellung, die Freiheitsbeschränkungen oder Freiheitsentziehungen zur Konsequenz haben, sind zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung möglich. Sie richten sich nach den jeweils einschlägigen Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes oder der Strafprozessordnung und stützen sich auf die zu dem Zeitpunkt vorliegende gesamte Informations- und Erkenntnislage.

Die Entscheidung über konkrete Maßnahmen bleibt stets an die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, die tatsächliche Lageentwicklung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden.

2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass solche Maßnahmen nicht pauschal gegenüber ganzen Versammlungen oder größeren Personengruppen angewandt werden, sondern auf konkrete, individualisierte Gefahrenprognosen beziehungsweise zurechenbare Handlungen gestützt, fortlaufend auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft und durch mildere Mittel wie Kommunikation, räumliche Trennung, gezielte Maßnahmen gegen einzelne Personen sowie real nutzbare Auslassmöglichkeiten für friedliche oder unbeteiligte Personen vermieden oder begrenzt werden?
3. Welche Vorgaben bestehen bei einschließenden Absperrungen oder sonstigen länger andauernden Freiheitsbeschränkungen zur Dauerbegrenzung, Dokumentation, unverzüglichen richterlichen Überprüfung, Kommunikation mit Betroffenen, Ermöglichung des Verlassens für friedliche oder unbeteiligte Personen, Versorgung mit Wasser, Toilettenzugang und medizinischer Hilfe, zum besonderen Schutz von Minderjährigen, Schwangeren, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und akut erkrankten Personen sowie zum Ausschluss pauschaler Folgemaßnahmen wie erkennungsdienstlicher Behandlungen oder Datenweitergaben allein aufgrund der Anwesenheit in einer eingeschlossenen Personengruppe?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Die in den Fragestellungen bereits angesprochenen beziehungsweise aufgezählten erforderlichen Bewertungen und Handlungsweisen in Bezug auf Einzelfallprüfungen, klare Differenzierungen sowie individuelle Bedarfe von Personen sind durch die diesbezügliche Rechtslage vorgegeben. Insofern sind die Beachtung und deren Umsetzung zwingend und den polizeilichen Maßnahmen immanent.

Die praktische Umsetzung derartiger Maßnahmen wird ergänzend durch die bundesweit abgestimmte polizeiliche Vorschriftenlage abgesteckt.

Maier
Minister